

BGer 2D 34/2014 vom 25. April 2014

Bundesgericht, 2014-04-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2D_34_2014

FR: TF 2D 34/2014 du 25 avril 2014

IT: TF 2D 34/2014 del 25 aprile 2014

Regeste

Kostenerlass | Öffentliche Finanzen & Abgaberecht

Erwägungen

E. 1

Am 21. Januar 2014 trat der Einzelrichter des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich auf eine Schadenersatzklage von A._____ mangels Zuständigkeit nicht ein, wobei er diesem die Gerichtskosten von Fr. 590.-- auferlegte. Auf die gegen diese Verfügung erhobene Beschwerde trat das Bundesgericht mit Urteil 2C_98/2014 vom 1. Februar 2014 nicht ein. Mit Verfügung vom 12. Februar 2014 gab der Generalsekretär des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich einem Gesuch von A._____ um Erlass der mit der Einzelrichter-Verfügung vom 21. Januar 2014 auferlegten Gerichtskosten nicht statt. Den dagegen erhobenen Rekurs wies die Verwaltungskommission des Verwaltungsgerichts mit Urteil vom 25. März 2014 ab. Mit Eingabe vom 22. April 2014 beantragt A._____ dem Bundesgericht unter Bezugnahme auf das verwaltungsgerichtliche Urteil vom 25. März 2014, es sei ihm die Gerichtsgebühr zu erlassen. Es ist weder ein Schriftenwechsel noch sind andere Instruktionsmassnahmen angeordnet worden.

E. 2

Angefochten ist ein Entscheid über den Erlass von Gerichtskosten. Gerichtskosten sind Abgaben; die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist daher vorliegend unzulässig (Art. 83 lit. m BGG). Als bundesrechtliches Rechtsmittel kommt höchstens die subsidiäre Verfassungsbeschwerde (Art. 113 ff. BGG) in Betracht. Mit der Verfassungsbeschwerde kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG); entsprechende Rügen bedürfen spezifischer Geltendmachung und Begründung (Art. 106 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 117 BGG). Sodann ist zur Verfassungsbeschwerde nur berechtigt, wer ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat (Art. 115 lit. b BGG). Der Beschwerdeführer nennt kein verfassungsmässiges Recht, das durch die Verweigerung des Kostenerlasses verletzt worden sein könnte. Es fehlt mithin schon an einer den gesetzlichen Anforderungen genügenden Beschwerdebegründung (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG). Im Übrigen erscheint zweifelhaft, ob das Zürcher Recht einen Rechtsanspruch auf Erlass von Gerichtsgebühren einräumt (s. dazu E. 5 des angefochtenen Urteils); mangels Rechtsanspruchs aber fehlte dem Beschwerdeführer das nach Art. 115 lit. b BGG erforderliche rechtlich geschützte Interesse an der Beschwerdeführung in der Sache, d.h. an der Anfechtung der Verweigerung des Kostenerlasses selber namentlich wegen Verletzung des Willkürverbots (2D_27/2014 vom 4. April 2014 E. 2 mit Hinweisen; dazu BGE 133 I 185). Ohnehin ist angesichts der schlüssigen Erwägungen der Vorinstanz nicht erkennbar, dass bzw. inwiefern sich deren Urteil erfolgsversprechend als verfassungsmässige Rechte

verletzend rügen liesse. Sollte sich den Ausführungen des Beschwerdeführers sinngemäss ein Gesuch um Kostenbefreiung auch für das bundesgerichtliche Verfahren entnehmen lassen, könnte diesem wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerde nicht entsprochen werden (Art. 64 BGG). Dass sich diesbezüglich aus Art. 16 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Flüchtlingskonvention, FK; SR 0.142.30) nichts ableiten lässt, ergibt sich schon aus E. 3.1 und 3.2 des angefochtenen Urteils. Die Gerichtskosten (Art. 65 BGG) sind damit dem Beschwerdeführer als unterliegende Partei aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 erster Satz BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.